

Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

(vom 31.März 2008, ABl. S. 253; geändert am 30.April 2010, ABl. S. 336)

§ 1 Stellung des Diözesanrates der Katholiken

(1) Der Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatsräte, der katholischen Organisationen (Verbände, Werke und Geistliche Gemeinschaften) und weiterer Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft. Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III,3.4) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit. Er trägt Mitverantwortung für die Pastoral in der Erzdiözese.

(2) Der Diözesanrat der Katholiken fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgaben des Diözesanrates

(1) Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er koordiniert die Aktivitäten der Pfarrgemeinderäte, und Dekanatsräte (in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgane der Katholiken) sowie der katholischen Organisationen und vertritt die Anliegen der Katholiken in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und die Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen;
2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken, zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen;
3. Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte, der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hinauszurichten;
5. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken der Erzdiözese vorzubereiten und durchzuführen;
6. Anregungen und Vorschläge an den Erzbischof und die anderen diözesanen Gremien zu geben und deren Anliegen aufzugreifen;
7. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen;
8. den interreligiösen Dialog zu pflegen;

9. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben – insbesondere die Partnerschaft mit der Kirche in Peru – sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken;
10. die Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

(2) Der Diözesanrat der Katholiken entsendet Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

§ 3 Mitglieder des Diözesanrates

(1) Dem Diözesanrat der Katholiken gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der/die jeweilige Vorsitzende des Dekanatsrates oder im Fall seines/ihrer Verzichtes auf die Mitgliedschaft im Diözesanrat der Katholiken der/die jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Dekanatsrates;
2. sieben Vertreterinnen/Vertreter der Erwachsenenverbände (einschließlich Altenwerk und Männerwerk), drei Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Geistlichen Gemeinschaften;
3. ein Regionaldekan, der aus deren Mitte gewählt wird;
4. zwei vom Priesterrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
5. ein Vertreter/eine Vertreterin des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg;
6. ein Vertreter/eine Vertreterin der diözesanen Kommission für Bildung;
7. bis zu neun Einzelpersonlichkeiten, die vom Diözesanrat hinzugewählt werden.

(2) Dem Diözesanrat gehören als beratende Mitglieder die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an, soweit sie nicht in anderer Eigenschaft dem Diözesanrat angehören.

(3) Mitglieder des Diözesanrates gemäß Absatz 1 Ziffer 2 können von Jugend- und Erwachsenenverbänden, diözesanen Werken sowie Geistlichen Gemeinschaften entsandt werden, deren Satzungen bzw. Statuten kirchlich anerkannt sind, und die über eine Organisationsstruktur auf diözesaner Ebene verfügen.

(4) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Erwachsenenverbände und der diözesanen Werke einerseits sowie der Geistlichen Gemeinschaften andererseits gemäß Absatz 3 erfolgt durch die jeweilige Mitgliederversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der katholischen Erwachsenenverbände (AKE)“ bzw. der „Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften (AGG)“ nach Maßgabe der genehmigten Satzung bzw. Ordnung. Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände erfolgt auf Veranlassung der BDKJ-Diözesanleitung durch die Diözesanversammlung des BDKJ nach Maßgabe der genehmigten Diözesanordnung.

(5) Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 ist ein/eine persönlicher/persönliche Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen bzw. zu bestellen, der/die im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin des Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss dem Vorstand des jeweiligen Dekanatsrates angehören.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dekanatsrat bzw. aus dem entsendenden Gremium.

(7) In den Diözesanrat wählbar, hinzuwählbar und entsendbar sind zur Wahl des Pfarrgemeinderates wahlberechtigte Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Diözesanrates der Katholiken beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Diözesanrates (Konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrates.

(2) Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von neun Monaten nach dem allgemeinen Wahltermin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden.

(3) Der Vorstand des Diözesanrates bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 5 Organe

Der Diözesanrat der Katholiken wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung obliegt:

1. die Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung wahrzunehmen;
2. aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen;
3. Ausschüsse zu bilden, ihnen Aufträge für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Arbeitsberichte entgegenzunehmen sowie Mitglieder für die Ausschüsse vorzuschlagen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Erzbischof zu beabsichtigten Änderungen

- a) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte
 - b) der Satzung für die Dekanatsräte
 - c) der Satzung für den Diözesanrat
 - d) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte
- angehört.

§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Sie wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Diözesanrates, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Diözesanrat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Vollversammlungen des Diözesanrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.

(3) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates werden seinen Mitgliedern, dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Regionaldekanen und den Dekanen übermittelt.

(6) Die Vollversammlung des Diözesanrates gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Diözesanrat der Katholiken wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

(2) In der Vollversammlung wird eine Kandidatenliste aufgestellt, zu der jedes Mitglied Kandidaten vorschlagen kann. Die Einverständniserklärung des Kandidaten/der Kandidatin muss vorliegen.

(3) Die Kandidatur für das Amt des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Etwaige Einwendungen werden mit dem Vorstand besprochen. Sie sind bei einer erneuten Beschlussfassung durch die Vollversammlung zu berücksichtigen.

(4) Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, in weiteren Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen (Listenwahl), wobei jeder Wahlberechnigte so viele Stimmen abgeben

kann, wie Personen zu wählen sind; eine Häufung der Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und ihre Beschlüsse auszuführen;
2. die Mitglieder der Ausschüsse des Diözesanrates gemäß § 13 Absatz 2 zu berufen;
3. die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten;
4. Kontakte zu diözesanen Einrichtungen und zu den Vertretern des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen;
5. einen Haushaltsplan für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen;
6. in Eilfällen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 2 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt werden kann.

§ 10 Der/Die Vorsitzende

(1) Der/Die Vorsitzende ist der/die Sprecher/Sprecherin des Vorstandes und vertritt den Diözesanrat der Katholiken nach außen. Er/Sie beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

(2) Der/Die Vorsitzende ist in der Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 11 Der Bischöfliche Referent/Die Bischöfliche Referentin

Der Erzbischof ernennt als seinen Beauftragten einen Bischöflichen Referenten/eine Bischöfliche Referentin. Dieser/Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und nach seinem Ermessen an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Diözesanrat der Katholiken erhält zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle. Die in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter werden von der Erzdiözese im Einvernehmen mit dem Vorstand angestellt.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Führung der laufenden Geschäfte und die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diözesanrates setzt die Vollversammlung ständige Ausschüsse oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit ein.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vollversammlung berufen. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(3) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber Vollversammlung und Vorstand Anregungen geben. Die Ergebnisse sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder an den Vorstand.

(4) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Diözesanrat und seinen Organen ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Tagungen des Diözesanrates und seiner Organe wird freie Unterkunft und Verpflegung gestellt. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg vom 21. Juni 1977 (ABl. S. 143) in ihrer Fassung vom 13. November 1984 (ABl. S. 354) tritt gleichzeitig außer Kraft.